

versicherten Arbeitgebern in Fällen der Missachtung der deutschen Haftungsregelungen durch australische Gerichte bei Unfall in Australien (Beispiel H 1(A)) keinen Schutz.

Dem in Deutschland pflichtversicherten Arbeitgeber bliebe in diesen Fällen nur die Möglichkeit der privaten Haftpflichtversicherung.

Beide Varianten beinhalten allerdings eine zusätzliche und damit doppelte Belastung des Arbeitgebers mit Versicherungsprämien. Eine zwischenstaatliche Regelung zur Arbeitgeberhaftung können sie daher nicht ersetzen.

IV. Ergebnis

Eine umfassende und für alle Beteiligten problemlos anzuwendende Regelung für das deutsch-australische Verhältnis wäre eine dem inneraustralischen Abkommen nachempfundenen Abkommensregelung.

Da durch ein solches Abkommen auf australischer Seite ein Bereich der Staatenkompetenz betroffen wäre¹⁸⁴³, erscheint eine solche Regelung auch im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Umsetzung durch die einzelnen australischen Staaten praktikabel. Jedenfalls in jenen Staaten, die bereits entsprechende Regelungen in ihren *Workers Compensation Schemes* vorsehen, bedürfte es lediglich einer Ergänzung im Hinblick auf die Anwendbarkeit auch auf die deutsche gesetzliche Unfallversicherung.

Da dem Arbeitgeber ohne zusätzliche Beitragsbelastung keine Möglichkeit eröffnet ist, eine Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer abzuwenden, ist eine solche zwischenstaatliche Abkommensregelung notwendig, um den nationalen Unfallversicherungs- und Haftungsregelungen auch bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen Wirkung zu verleihen.

1843 Vgl. hierzu oben, Kapitel 1, C.II.1.d), S. 65 ff.

